§ 145 Entschädigung

[1] § 40e gilt entsprechend. [2]Die in § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Organisationen und das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention können für das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter von § 40e Abs. 1 Satz 2 bis 5 abweichende Fallpauschalen vereinbaren. [3]Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Entschädigungen, Reisekosten und Ersatz für sonstige Barauslagen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.